



Herrn Ministerialrat
Konrad Haker
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Klaus Stiefermann
030 3385811-10
klaus.stiefermann@aba-online.de
10.08.2020 KS
aba-Stn. BMAS-29/2020

Per Mail an: Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen
Aktenzeichen: IVb2-41115

Sehr geehrter Herr Haker,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die aba unterstützt das Anliegen, eine Digitale Rentenübersicht zu schaffen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern werden wir unsere Expertise einbringen, um mitzuhelfen, dass eine sinnvolle, praxisgerechte und preiswerte Lösung gefunden wird, die den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Überblick über ihre individuelle Altersversorgungssituation vermittelt.

Letztlich wird eine Digitale Rentenübersicht aber nur das Vorsorgebewusstsein schärfen können. Um dieses in ein Mehr an kapitalgedeckter Altersversorgung münden zu lassen, müssen die Rahmenbedingungen der zusätzlichen Altersversorgung stimmen. Insoweit ist der Gesetzgeber auch weiterhin gefordert.

Wir hätten es sehr begrüßt, mehr als nur knapp 13 Tage für die Erarbeitung einer Stellungnahme eingeräumt zu bekommen. Dies gilt umso mehr, als die Stellungnahmefrist in die Sommerferien fällt und durch die Corona-bedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit belastet ist.

Eine abschließende Analyse der mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Folgen kann in der Kürze nicht vorgenommen werden. Das ist sehr bedauerlich, da erfahrungsgemäß im folgenden Gesetzgebungsverfahren Änderungen nur in begrenztem Rahmen möglich sind.

Die aba hält das Projekt „Digitale Rentenübersicht“ für so wichtig, dass sie gerne bereit ist sich im Steuerungsgremium und den Fachbeiräten einzubringen.

Vorbemerkungen

Die Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs für ein RentenÜG wird zu erheblichen Belastungen für die Altersversorgungseinrichtungen führen. Diese Belastungen sind organisatorischer und finanzieller Art. Im Interesse der Versorgungsberechtigten muss es Ziel sein, sie so niedrig wie möglich zu halten, denn die Kosten gehen letztlich zu Lasten ihrer Versorgung.

Mit einer Digitalen Rentenübersicht soll es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, sich über den Stand ihrer Vorsorge aus den drei Säulen zu informieren und einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen. Hinter dem Wunsch nach mehr Transparenz steht die Erkenntnis, dass die bisherige Informationspraxis auf Basis einzelner, sich in Form und Inhalt stark unterscheidender jährlicher Standmitteilungen nicht ausreicht, um einen guten Überblick über die Einkünfte im Alter aus unterschiedlichen Systemen zu erlangen und die Informationen vergleichen zu können. Vollständige und verständliche Informationen sollen – so die Hoffnung – das Bewusstsein und das Wissen der Bevölkerung über die Bedeutung der zusätzlichen Altersvorsorge verbessern und damit auch zu einer höheren Verbreitung der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge beitragen.

Die Einführung einer solchen Digitalen Rentenübersicht ist eine ebenso wichtige wie fordernde Aufgabe.

Die Landschaft der Altersversorgung ist in Deutschland so komplex wie in keinem anderen europäischen Land. Allein im Bereich der obligatorischen ersten Säule mit den Einzelsystemen gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und Altersversorgung der Landwirte gibt es insgesamt über hundert Träger. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gibt es 250 bis 300 externe Versorgungsträger und etwa 95.000 Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter mittels Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen versorgen. In der dritten Säule kann man, je nach Abgrenzung der privaten Altersversorgung, von einer dreistelligen Zahl von Versorgungsträgern ausgehen.

Neben diese „Trägervielfalt“ tritt eine große „Anwartschaftsvielfalt“. Es gibt Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen, Beitragszusagen mit Mindestleistungen und reine Beitragszusagen. Daher kann man auch nur bedingt Anleihe nehmen an den Modellen in Dänemark, Schweden oder den Niederlanden, die teilweise nicht einmal so viele Versorgungsträger haben wie wir in der ersten Säule. Dennoch lohnt sich der Blick über den nationalen Tellerrand. Er macht nämlich u.a. deutlich, dass nur ein schrittweises Vorgehen unter Berücksichtigung von praktikablen Übergangsfristen zum Erfolg führt.

Zudem wird deutlich, dass Auswahl, Darstellung und Verständlichkeit der Informationen wesentlich für den Erfolg einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation sind, um die Nutzerinnen und Nutzer bei der Vorsorgeplanung gut zu unterstützen. Es gilt, gerade auch die Bevölkerungsgruppen im Auge zu behalten, die sich bisher kaum mit dem Thema Altersvorsorge beschäftigen. Zudem muss eine solche Information so konzipiert werden, dass sie praxisgerecht und kostengünstig durch die Akteure der Alterssicherung umgesetzt werden kann. Nur diese verfügen über die notwendigen Daten und das Wissen um die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungssysteme. Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei konsequent zu berücksichtigen. Nur ein sicheres und vertrauenswürdiges System wird die notwendige breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

Stellungnahme

Erfüllungsaufwand für die Versorgungseinrichtungen und/oder die Arbeitgeber

In § 5 Absatz 3 RentÜG-E ist geregelt, dass die „Kosten der Versorgungseinrichtungen für die Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht und die Übermittlung von Informationen an diese (...) nicht erstattet“ werden.

1. Die Versorgungseinrichtungen haben damit die notwendigen einmaligen Kosten für den Aufbau der Infrastruktur (Anbau einer technischen Schnittstelle), die zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erforderlich ist, selbst zu tragen. Hinzu kommt der laufende Aufwand für die Lieferung der Standmitteilungen und der notwendigen Datensätze (Aufbereitung und Bereitstellung der zu übermittelnden Daten, die Datenübermittlung selbst und die Pflege der eingerichteten Infrastruktur).
 - a. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für IT-Entwicklungen zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht i.H.v. 0,5 Millionen Euro entstehen wird.

Es ist davon auszugehen, dass für den Regelbetrieb der Digitalen Rentenübersicht etwa 250 bis 300 unterschiedlich große bAV-Versorgungseinrichtungen zwingend anzubinden sind. Insoweit dürfte der Entwicklungsaufwand für die IT-Entwicklung im höheren zweistelligen Millionenbereich liegen. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für diejenigen Versorgungseinrichtungen und Arbeitgeber, die sich direkt oder über Dritte (Intermediäre) freiwillig an der Digitalen Rentenübersicht beteiligen könnten. Bezogen auf die betriebliche Altersversorgung könnten dies bis zu 95.000 Arbeitgeber mit Direktzusagen und/oder Unterstützungskassenzusagen sein.
 - b. Die Höhe des laufenden Aufwandes wird entscheidend von der Definition der zur Verfügung zu stellenden Daten abhängen.

Die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht kann zudem zu Nachfragen bei den Versorgungseinrichtungen und/oder Arbeitgebern über die ausgewiesenen Versorgungsdaten führen. Der damit verbundene Aufwand kann derzeit nicht beziffert werden.
 - c. Die erfolgreiche Nutzung des Portals ist nur möglich, wenn die angebotenen Versorgungseinrichtungen die Identifikationsnummer nach § 139b AO für jeden Anwärter hinterlegt haben.
 - i. Für den Bestand soll ein vollmaschinelles Anfrageverfahren beim BZSt genutzt werden. Da zu erwarten ist, dass in größerem Umfang eine solche Abfrage nicht erfolgreich sein wird, ist eine Nachbearbeitung erforderlich. Hierdurch entsteht beim BZSt bzw. bei der angebotenen Versorgungseinrichtung zusätzlicher Aufwand.

- ii. Für Neuzusagen ist jeweils die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei den Begünstigten zu erfragen und in das System einzupflegen. Wie in der Begründung zu § 5 Absatz 3 RentÜG-E erläutert, handelt es sich in den Fällen, in denen die Versorgungseinrichtungen schon nach geltendem Recht spätestens bei Auszahlung von Leistungen diese Identifikationsnummer nach § 139b AO verarbeiten, um vorgezogenen Aufwand.
In den meisten Fällen wird es sich jedoch um erhöhten Aufwand handeln (vgl. unten Erläuterungen zu den Änderungen in § 9).

Die Höhe des oben dargestellten IT-Aufwandes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös abschätzbar. Die notwendigen Vorgaben durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht bzw. die entsprechende Rechtsverordnung fehlen noch.

2. Im Entwurf werden für die Versorgungseinrichtungen/Arbeitgeber im Gegenzug zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Einsparungen für den aktuell üblichen postalischen Versand von Standmitteilungen in Aussicht gestellt. Ohne weitere gesetzliche Änderungen, deren EU-Konformität erst noch zu prüfen wäre, sehen wir ein solches Einsparpotential nicht.
Die gesetzliche Pflicht zum Versand der Standmitteilungen ergibt sich im Bereich der betrieblichen Altersversorgung aus dem VVG, der VAG-InfoV und dem VAG, die teilweise aus der Umsetzung europäischer Richtlinien resultieren. Dort sind konkrete Angaben gemacht, in welcher Form die Informationen dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden können. Auch heute schon ist dort die elektronische Bereitstellung unter eng vorgegebenen Voraussetzungen möglich. Die Nutzung des „Portals“ zur digitalen Rentenübersicht ist dafür nicht geeignet. Zum einen ergibt sich aus dem Referentenentwurf bereits, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Stelle nur mit Einwilligung der Nutzenden erfolgen kann. Die Frage, ob der Versand unterbleiben kann, wäre damit von einer tatsächlichen Nutzung des Portals zur Digitalen Rentenübersicht abhängig. Außerdem widerspricht dies der o.g. gesetzlichen Forderung, dass die Rentenübersicht für den Versorgungsberechtigten dauerhaft verfügbar sein soll, d.h. dass er auch zu einem späteren Zeitpunkt alte Mitteilungen noch abrufen können soll. Während die bestehenden Informationspflichten auch dazu dienen die „Versorgungshistorie“ abzubilden um bei Fehlern eine Korrektur einleiten zu können, dient die Digitale Rentenübersicht dazu den Status Quo abzubilden, die weitere Entwicklung aufzuzeigen und etwaige Versorgungslücken zu identifizieren. Die Nichtversendung der Standmitteilungen würde somit aktuell gegen europäisches Recht verstoßen. Um den Versand von Standmitteilungen einzusparen, bedürfte es daher entsprechender gesetzlicher Änderungen.

Da es sich bei den Kosten für die Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht letztlich um „Verwaltungs- bzw. Betriebskosten“ der Versorgungseinrichtungen und Arbeitgeber handelt, werden sie zu Lasten der Versorgung der Begünstigten gehen. Denn § 5 des Referentenentwurfs ist zu entnehmen, dass den Versorgungseinrichtungen die mit der Digitalen Rentenübersicht verbundenen Kosten nicht erstattet werden.

Zu § 1 Bezeichnung und Zweck

Die Kernaussagen in § 1 sind zu begrüßen. Dennoch würden wir geringfügige Nachbesserungen beim Wortlaut und der Begründung empfehlen.

1. Zum Wortlaut des § 1

Durch das RentÜG soll eine „Digitale Rentenübersicht“ eingeführt werden. Der Begriff „Digitale Rentenübersicht“ suggeriert eine Beschränkung auf die Leistungsart „Rente“, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist. Dies verdeutlicht § 2 Ziffer 1 RentÜG-E, der wesentlich weiter gefasst ist und letztlich Altersvorsorge gegen allgemeine Vermögensbildung abgrenzt. Daher sollen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch Renten, Auszahlungspläne (mit Restverrentung), ruhestandsnahe Auszahlung von Kapital etc. in der Digitalen Rentenübersicht ausgewiesen werden. Somit stellt sich die Frage, ob man dann nicht auch von einer „Digitalen Altersvorsorge-Übersicht“ oder „Digitalen Übersicht zur Altersvorsorge“ sprechen kann/sollte.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Rentenübersicht als digitales Angebot gestaltet werden soll, dessen Nutzung für die Bürger freiwillig ist. Gerade im Hinblick auf den Datenschutz (auch in den Versorgungseinrichtungen) ist dies wichtig.

Wichtig ist, dass „Angebote in Richtung einer Beratung oder Handlungsempfehlungen (...) nicht vorgesehen“ sind, wie in der Begründung betont wird. Andernfalls würden die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Digitalen Rentenübersicht gefährdet.

Es ist sehr zu begrüßen, dass an dieser Stelle die Zielsetzung „Vergleichbarkeit“ eingeschränkt wird: die Informationen sollen „möglichst vergleichbar“ sein. Aufgrund der Vielfalt der Vorsorgeformen wird auch dies allerdings nur bedingt möglich sein.

Es ist bedauerlich, dass der Referentenentwurf keinerlei Bezug zu den Bemühungen eines Pension-Trackings auf europäischer Ebene herstellt. Das ETS-Projekt genießt hohe Priorität auf EU-Ebene, woraus sich in Kürze nationaler Handlungsbedarf ergeben könnte. Dies sollte bei der Planung einer Digitalen Rentenübersicht berücksichtigt werden. Zudem sollten (zumindest perspektivisch) grenzüberschreitende Sachverhalte abbildbar sein. Ausländische Einrichtungen, die für Inländer Altersvorsorge organisieren müssten im Rahmen weiterer Ausbauschritte anbindbar sein. Außerdem sollten in weiteren Ausbauschritten auch ehemals in Deutschland beschäftigte Ausländer eine Möglichkeit haben ihre Anwartschaften vom Ausland her abzufragen (nach derzeitigem Referentenentwurf bestünde ein Problem der elektronischen Authentifizierung).

2. Zur Begründung zu § 1

An mehreren Stellen des Referentenentwurfs wird von „Kundinnen und Kunden“ gesprochen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und wohl auch bei der Gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Begriffe unüblich. Bei den externen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung

könnte man allenfalls den Arbeitgeber als „Kunden“ ansehen, der sich des Versorgungsträgers bedient zur Erfüllung seiner Verpflichtungen. An anderer Stelle wird im Referentenentwurf von „Versicherten“ gesprochen, auch dieser Begriff passt für das Gros der betrieblichen Altersversorgung nicht.

Für die betriebliche Altersversorgung wäre das Begriffspaar „Anwärterin und Anwärter“ passender. Man könnte auch Begriffspaare wie „Berechtigte und Berechtigter“, „Leistungsberechtigte und Leistungsberechtigter“ oder Altersvorsorge-Berechtigte und -Berechtigter“ nutzen.

Will man dennoch beim Begriffspaar „Kundin und Kunde“ bleiben, so müsste dieses Begriffspaar allein i.S.v. § 2 definiert werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die drei Säulen der deutschen Alterssicherung verfügen teilweise über mehr als 100 Jahre gewachsene Begrifflichkeiten, die sich stark unterscheiden. Es ist daher notwendig, dass im RentenÜG-E einige wichtige Begriffe für dieses Gesetz definiert werden, die für dieses Gesetz Anwendung finden. Diese Begriffe dürfen aber in den jeweiligen Säulen zu keinen Widersprüchen oder Missverständnissen führen. Daher stellt sich die Frage, warum nicht, wo möglich, auf bereits vorhandene Begriffsbestimmungen in anderen Gesetzen Bezug genommen wird.

1. Altersvorsorgeprodukte

Die im Referentenentwurf vorgenommene Beschränkung auf Altersversorgungsleistungen unterstützen wir. Eine Abgrenzung zur reinen Vermögensbildung ist sinnvoll.

2. Vorsorgeeinrichtungen

- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wären Vorsorgeeinrichtungen, die im Sinne von § 5 RentÜG-E auf Grund eines Gesetzes zur Übermittlung von regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind, zunächst Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen (bei Direktversicherungen). Ihre Gesamtzahl dürfte etwa 250 bis 300 betragen. Hinsichtlich der Größe gibt es nach BaFin-Angaben eine sehr große Spreizung (kleinster Pensionsfonds mit etwa 3,3 Millionen Euro Bilanzsumme (2017) bis zu der größten Pensionskasse mit rund 30 Milliarden Euro Bilanzsumme (2018)). Auch bei den Lebensversicherungsunternehmen gibt es erhebliche Größenunterschiede.

Bei den Direktzusagen, die derzeit zur Abgabe regelmäßiger Standmitteilungen nicht verpflichtet sind, aber die Möglichkeit der freiwilligen Anbindung haben, müssten nach dem Verständnis des Gesetzes die jeweiligen Arbeitgeber als „Versorgungseinrichtungen“ angesehen werden. Damit dürften etwa 50.000 Arbeitgeber betroffen sein.

Schwierig gestaltet sich die Einordnung der Unterstützungskasse. Zwar handelt es sich dabei um eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige und rechtsfähige Versorgungseinrichtung. In der Praxis ist sie häufig ausgestaltet als sog. rückgedeckte

Unterstützungskasse, dabei werden die erhaltenen Zuwendungen zum Abschluss von Rückdeckungsversicherungen verwendet. Damit stellt sich die Frage, ob Versorgungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift die Unterstützungskasse, die Rückdeckungsversicherung oder gar der Arbeitgeber ist. Sollte letzteres der Fall sein, ist von etwa 40.000 zusätzlichen Versorgungseinrichtungen auszugehen.

Die Anbindung an die Zentrale Stelle wäre nach § 5 dieses Gesetzentwurfs nur für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen verpflichtend, da nur sie schon heute aufgrund gesetzlicher Regelung zum regelmäßigen Versand von Standmitteilungen verpflichtet sind. Arbeitgeber mit Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen könnten sich freiwillig anbinden.

- Keine der o.g. Versorgungseinrichtungen „bieten betriebliche Altersversorgung an“. Sie führen vielmehr die betriebliche Altersversorgung des jeweiligen Arbeitgebers durch, d.h. sie „bieten die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitgeber an“.
- Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob auch ausländische Versorgungseinrichtungen, die Versorgungsberechtigte im Inland haben, sich an die Zentrale Stelle anschließen können bzw. müssen. Sollte das nicht der Fall sein, so könnten sich Fragen der Gleichbehandlung stellen.

3. *Standmitteilungen*

Wie bereits oben ausgeführt, passen für die betriebliche Altersversorgung die Begriffe „Kundin und Kunde“ nicht. So sind nach § 144 VAG Informationspflichten gegenüber Anwärtern und Versorgungsempfängern zu erfüllen.

In der Begründung wird klargestellt, dass es bei der Digitalen Rentenübersicht um die Information in der Anwartschaftsphase geht. Bezieher von Altersversorgungsleistungen gehören damit nicht zum Kreis derer, die die Digitale Rentenübersicht nutzen sollen. Dies begrüßen wir sehr. Da sich aber z.B. aus § 234p VAG auch Informationspflichten gegenüber Versorgungsempfängern ergeben, wäre der Hinweis wichtig, dass eine Nutzung der Digitalen Rentenübersicht durch Versorgungsempfänger ausgeschlossen ist.

4. *Erreichte Altersvorsorgeansprüche*

In der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Der Stichtag ergibt sich aus der zur Verfügung gestellten Standmitteilung“. Das bedeutet, dass die Einrichtungen die enthaltenen Werte „statisch“ speichern müssen, obwohl sie in der täglichen Praxis vielfach mit (tages-)aktuellen Werten arbeiten. Eine Abfrage des Einzelnen bei der Versorgungseinrichtung würde somit zu anderen Werten führen, als er sie über die Digitale Rentenübersicht erhält. Hierdurch werden Nachfragen provoziert. Gleichzeitig gäbe man sich, trotz anderer Möglichkeiten, mit bis zu 12 Monate alten Werten zufrieden (vgl. dazu auch unten zu § 3 Absatz 3).

5. *Erreichbare Altersvorsorgeansprüche*

Hier könnte man noch ergänzen „oder in Bezug auf das im Versorgungssystem vorgesehene Finanzierungsendalter bzw. in der Standmitteilung vorgesehene Finanzierungsendalter“. Diese Daten sind nämlich für die Berechnungen entscheidend.

6. *Garantierte Werte*

Der in § 2 Nr. 6 verwendete Begriff „eines vertraglich zugesicherten garantierten Wertes“ erfordert eine zusätzliche allgemeine Erläuterung zu den Vorschriften über die Unverfallbarkeit von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung. Es muss für den Versorgungsberechtigten deutlich werden, dass hierunter auch Leistungen fallen können, die zwar vertraglich, aber noch nicht gesetzlich unverfallbar sind.

7. *Prognostizierte Werte*

Diese prognostizierten Werte sind, wie auch die garantierten Werte, nur insoweit auszuweisen, wie sie auch in den jeweiligen Standmitteilungen auszuweisen sind. Andernfalls müssten hier noch textliche Anpassungen vorgenommen werden.

8. *Identifikationsnummer*

Es ist zu begrüßen, dass die Identifikationsnummer nach § 139b AO für die Digitale Rentenübersicht nutzbar ist. Für uns ist es aber wichtig, dass die gefundene Lösung auch rechtssicher und allseits akzeptiert ist und nicht die Gefahr besteht, dass die Nutzung nachträglich wieder aufgehoben werden kann.

Zu § 3 Grundsätze und Inhalt der Digitalen Rentenübersicht

Zu Absatz 1:

Die Grundsätze sollten auch einen Hinweis enthalten, dass eine Schnittstelle definiert und eingerichtet wird, die es Verbrauchern ermöglicht, bei Bedarf die Daten mit Personalabteilungen, der Versorgungseinrichtung oder Beratern zu teilen. Dies wird in der Begründung zu § 10 Absatz 3 des Referentenentwurfs auch erwähnt, sollte aber explizit in § 3 geregelt werden.

Zu Absatz 2:

An einigen Stellen dieses Absatzes sollte die Regelung noch konkreter gefasst werden.

Ziffer 2:

Für die Versorgungseinrichtungen, die unter die VAG-Infopflichten fallen, wäre hier ein Verweis darauf, dass die Informationen nach § 234i Abs. 1 / § 3 VAG-InfoV ausreichend sind und dass diese Informationen als Dokument zur Verfügung gestellt werden können, hilfreich.

Es ist problematisch, dass im RentÜG von der Reihenfolge und den Inhalten des VAG, das ja schon sehr umfangreiche Informationen abfordert, abgewichen wird. Das löst Zusatzaufwände aus und bedeutet Irritation für den Nutzer der Digitalen Rentenübersicht.

Die Begriffe „Kundin oder (...) Kunde“ sind irreführend und in den Säulen 1 und 2 unüblich, bzw. nicht die in den einschlägigen Gesetzen verwendeten Begriffe. Letztere sollten Anwendung finden.

Ziffer 3:

Keine Anmerkungen.

Ziffer 4:

Hier wird nicht die gesamte Vielfalt der Auszahlungsmöglichkeiten wiedergegeben. In der betrieblichen Altersversorgung kennen wir z.B. auch Ratenzahlungen und verschiedene Formen von Auszahlungsplänen.

Der Hinweis, dass nur die Angaben zu machen sind, die auch schon in der zugrundeliegenden Standmitteilung mitgeteilt werden müssen ist wichtig.

Die Berechnung der Werte sollte den jeweiligen gesetzlichen Regelungen unterliegen, denen die jeweilige Standmitteilung unterliegt. Hier dürfen nicht (auch nicht per Verordnung) zusätzliche oder andere Anforderungen gestellt werden. Im Hinblick auf die mitzuteilenden Werte ist darauf zu achten, dass keine weitergehenden Informationspflichten entstehen. Nach unserem Verständnis ist dies vom Entwurf so angelegt (§ 3 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Nr. 3 und 4): Die Einrichtung hat (freiwillig oder später verpflichtend) nur die Werte mitzuteilen, die ohnehin in der Standmitteilung vorgehalten werden. Bei Bedarf ist die jeweilige gesetzliche Regelung anzupassen.

Ziffer 5:

Die genannten „weiteren Angaben“ sind regelmäßig nicht einfach in den Systemen „abzugreifen“, ihre Übermittlung lässt somit teilweise Mehraufwand entstehen.

Die im Referentenentwurf genannte Erwerbsminderung ist ein bereits gesetzlich definierter Begriff. Aus der Begründung geht zwar hervor, dass hier auch zum Beispiel Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen mit zu erfassen sind, dies kann aber zu Missverständnissen führen. Hier sollte ein neutraler Begriff gewählt werden, der alle anzugebenden Absicherungen umfasst. Man könnte, wie in der betrieblichen Altersversorgung üblich, von Invalidität sprechen. Es ist zu begrüßen, dass in der Digitalen Rentenübersicht keine Nettobeträge ausgewiesen werden. Aus guten Gründen wird dies auch nicht für die zugrundeliegenden Standmitteilungen gefordert. Dafür sind die Steuer- und Sozialabgabenvorschriften nicht nur der einzelnen Säulen, sondern auch innerhalb der jeweiligen Säulen unterschiedlich. Zudem kommt es für steuerliche Fragen regelmäßig auf die Familienkonstellation an. Richtig ist es aber, die Bürgerinnen und Bürger darauf hinzuweisen, dass im Alter jeweils Steuern

und Sozialabgaben fällig werden können. Dies könnte z.B. wie in § 4 Abs. 1 Nr. 9 VAG-InfoV erfolgen. Alles andere wäre zu verwirrend.

Zu Absatz 3:

Dass wertmäßige Angaben nach § 3 Abs. 3 „stets“ mit denen in der Standmitteilung nach Abs. 2 Nr. 1 zwingend übereinstimmen müssen, bedeutet vielfach zusätzlichen Aufwand. Denn neben den in vielen Systemen vorgehaltenen aktuellen Werten müssen nun zusätzlich die Werte der letzten Standmitteilung „statisch“ gespeichert werden.

Allerdings kann das „Auseinanderfallen“ von Inhalten der (auch) zu übermittelnden Standmitteilung und aktuellen Werten für den Datensatz zu vermehrten Nachfragen führen. Daher sollten die Einrichtungen die Wahl haben, ob sie aktuellere Daten im Datensatz liefern wollen.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 1 Absatz 1 des Referentenentwurfs sollen die Informationen der verschiedenen Säulen und Versorgungsanwartschaften „verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar“ sein. Dies begrenzt auch, was der „Gesamtüberblick“ leisten soll und leisten kann. „Vergleichbarkeit“ ist nicht vorrangiges Ziel der Digitalen Rentenübersicht.

Zu Absatz 5:

Der in Absatz 5 vorgenommene Haftungsausschluss ist gerade für die Versorgungseinrichtungen und/oder Arbeitgeber von großer Bedeutung, die sich freiwillig an die Zentrale Stelle anbinden wollen. Durch die Anbindung dürfen sich keine eigenständigen Haftungstatbestände ergeben.

Zu Absatz 6:

Da auch die Standmitteilungen an die Zentrale Stelle und damit an die Anfragenden geliefert werden, sollten die Daten aus der Standmitteilung möglichst klar in der Übersicht auffindbar sein, nur so können unnötige, kostenträchtige Nachfragen verhindert werden.

Zu § 4 Entwicklung und erste Betriebsphase

Der vorgesehene Zeitplan ist sehr ambitioniert.

Richtigerweise wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass der ambitionierte Zeitplan nur unter der Voraussetzung eingehalten werden kann, dass „die Entwicklung der technischen Voraussetzungen des Portals und der Schnittstellen auf Seiten der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht und der Vorsorge-

einrichtungen (...) parallel erfolgen [muss]“. Das setzt aber auch voraus, dass die Zentrale Stelle möglichst schnell arbeitsfähig wird. Gleiches gilt für das Steuerungsgremium. Etwaige Verzögerungen hier dürfen nicht zu Lasten der Versorgungseinrichtungen gehen. Diese müssen für ihre Planung und Budgetierung ausreichend Zeit haben.

In der Begründung wird von „Kundinnen und Kunden“ gesprochen, die das „inhaltliche Angebot möglichst umfassend testen und bewerten können“. Aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung und sicher auch aus Sicht der Gesetzlichen Rentenversicherung sind auch hier die Begriffe „Kundinnen und Kunden“ unglücklich; üblicherweise wird von Versicherten und Anwärtern gesprochen. Nur so kann auch deutlich gemacht werden, dass die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern der Digitalen Rentenübersicht gerade nicht allein unter Verbraucherschutzgesichtspunkten betrachtet werden können. Aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung sollten insoweit vor allem die Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertreter einbezogen werden.

Eine konsequente, frühzeitig einsetzende Evaluierung in der ersten Betriebsphase ist entscheidend für den Erfolg. So kann Nachbesserungsbedarf frühzeitig erkannt und umgesetzt werden. Eine Evaluierung ist aber auch im Regelbetrieb sinnvoll, um zielführende Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

Zu § 5 Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen

1. „Vorsorgeeinrichtungen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes zur Übermittlung von regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind“ - für die betriebliche Altersversorgung sind dies Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds - „sind ab einem Stichtag, der in der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 festgelegt wird, zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet“. Für die Versorgungseinrichtungen ist es von großer Bedeutung, dass der Stichtag frühzeitig bekannt ist, um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können.
2. Es ist zu begrüßen, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 des Referentenentwurfs „Dritte mit der Anbindung und Übermittlung“ beauftragen können. Gerade für kleinere Versorgungseinrichtungen und Unternehmen mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen kann so eine Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht erleichtert bzw. erst ermöglicht werden. Dafür ist es notwendig, dass auch diese Dritten die Identifikationsnummer nach § 139a AO nutzen dürfen. Dies sollte im Gesetz geregelt werden.

Ziel der Digitalen Rentenübersicht ist laut Begründung zu § 5 Absatz 2 des Referentenentwurfs die Beantwortung der Anfragen „möglichst in Echtzeit“. Dies Ziel dürfte vor dem Hintergrund der Vielzahl der anzufragenden Versorgungseinrichtungen nur schwer erreichbar sein. Dies haben auch Erfahrungen aus dem Ausland gezeigt, obwohl dort wesentlich weniger Einrichtungen angebonden sind.

Für den Erfolg des Projektes ist auch ein gutes Erwartungsmanagement entscheidend, daher sollten nicht zu ehrgeizige Ziele (vor allem in der Startphase) formuliert werden.

3. Absatz 3 dieser Vorschrift „schließt einen Anspruch auf Kostenerstattung der Vorsorgeeinrichtungen“ aus, so explizit in der Begründung zu diesem Absatz. Damit dürfte gemeint sein, dass der Bund bzw. die Zentrale Stelle die Kosten der Versorgungseinrichtungen nicht erstatten. Wir gehen daher davon aus, dass die Kosten der Versorgungseinrichtung über die Verwaltungskosten auf die Versorgungsberechtigten „umgelegt“ werden. Im Interesse der Versorgungsberechtigten ist daher Wert auf eine kostengünstige Lösung zu legen!

Zu § 6 Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Es ist zu begrüßen, dass der Forderung der Versorgungseinrichtungen Rechnung getragen wurde, neben Entwicklung und erster Betriebsphase auch den laufenden Betrieb der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass diese Kosten nur einen geringen Teil der Gesamtkosten der Digitalen Rentenübersicht ausmachen werden. Den Löwenanteil der Kosten werden die Versorgungseinrichtungen und damit die Versorgungsberechtigten tragen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Erfüllungsaufwand der Einrichtungen nicht abgeschätzt werden kann. Dies kann erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens ermittelt werden, wenn schon Entscheidungen über wesentliche Fragen der IT-Architektur der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht getroffen wurden.

Allein für die IT-Entwicklung für die Anbindung an die Zentrale Stelle werden für die Träger der Deutschen Rentenversicherung vorläufig Kosten von 0,5 Millionen Euro veranschlagt. Die Zahl der zwingend anzubindenden Versorgungseinrichtungen der zweiten und dritten Säule wird mehrere Hundert betragen. In erster Näherung ist damit für die Versorgungseinrichtungen von einem IT-Entwicklungsaufwand eines höheren zweistelligen Millionenbetrages auszugehen. Je nach den Anforderungen der Zentralen Stelle kann der Betrag auch deutlich höher liegen. In erster Näherung kann auch jetzt schon davon ausgegangen werden, dass die laufenden Kosten der Versorgungseinrichtungen ein Vielfaches der für den laufenden Betrieb der Zentralen Stelle von jährlich 4,5 Millionen Euro betragen werden.

Das macht deutlich, dass unbedingt nach kostengünstigen Lösungen gesucht werden muss, denn jeder Euro, der von den Versorgungseinrichtungen für die Digitale Rentenübersicht aufgewandt wird, steht nicht für die Versorgung der Versorgungsberechtigten zur Verfügung.

Zu § 7 Steuerungsgremium

Die Zentrale Stelle für die Digitale Renteninformation soll in die Organisation der DRV Bund eingebunden werden. Wie bei den anderen Zentralen Stelle dürfte dies über Eingliederung in die Abteilung 40 der DRV Bund erfolgen. Diese Konstruktion wird dazu führen, dass dem Steuerungsgremium für ganz wesentliche Entscheidungen keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden kann. Über § 7 Absatz 1 RentÜG-E wird dem Steuerungsgremium lediglich eine unterstützende und beratende Funktion eingeräumt. Üblicherweise wird bei den Zentralen Stellen (vgl. ZfA und ZfP) das Budget über Verwaltungspläne, die Bestandteil des Haushalts der DRV Bund sind, festgelegt. Diese sind den Ministerien zur Genehmigung vorzulegen. So wird auch die laufende

Verwaltungskostenabrechnung vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter wird der DRV Bund obliegen, Fach- und Rechtsaufsicht werden dem Bund obliegen. Zentrale Fragen der technischen Ausgestaltung bezüglich der Datensätze und Schnittstellen sind von der Zentralen Stelle zwar im Benehmen mit dem Steuerungsgremium zu treffen. Beim "sich ins Benehmen setzen" handelt es sich in der Verwaltungspraxis zwar um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der lediglich die Gelegenheit gegeben wird, Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Es ist daher von einer gesteigerten materiellen Rücksichtnahme der Zentralen Stelle auszugehen, die sich in einer ernsthaften Bemühung um die Herstellung des Einvernehmens äußern wird. Die Zentrale Stelle muss aber eine Entscheidung, die im Benehmen mit dem Steuerungsgremium zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis des Steuerungsgremiums fällen.

Eine wirkliche „Macht“ zur Steuerung wird dem Steuerungsgremium damit gerade nicht eingeräumt.

Größe, Zusammensetzung, Kompetenz und Engagement des Steuerungsgremiums sind trotz der eingeschränkten Entscheidungsbefugnisse entscheidend für den Erfolg der Digitalen Rentenübersicht.

Es ist zu begrüßen, dass Vertreterinnen und Vertreter der drei Säulen der Deutschen Altersversorgung an der Errichtung und Steuerung der Zentralen Stelle für die Digitale Renteninformation beteiligt werden. Nur sie kennen die hochkomplexen Versorgungswerke und die vielfältigen Versorgungszusagen; ihr Wissen kann zum Erfolg der Digitalen Rentenübersicht ganz entscheidend beitragen.

Größe und genaue Zusammensetzung des Gremiums sollen durch eine Verwaltungsverordnung festgelegt werden. Ziel sollte es sein, ein schlankes, handlungsfähiges Gremium zu schaffen, das seine Mitwirkungsrechte gut und praxisorientiert ausüben kann.

- In der Begründung zu Absatz 2 heißt es u.a. „Soweit Verbände in das Gremium berufen werden, müssen sie sicherstellen, dass durch geeignete vorgelagerte Verfahren die getroffenen Entscheidungen für die im Verband vertretenen Vorsorgeeinrichtungen vertretbar und umsetzbar sind.“ Es erschließt sich nicht, was hier genau gefordert wird. Außerdem passt der Begriff „sicherstellen“ in diesem Zusammenhang nicht. Interessierte Verbände werden nicht zur Mitarbeit in dem Steuerungsgremium neue verbandsinterne Strukturen treffen (können). Verbände vertreten regelmäßig nur Positionen, die für ihre Mitglieder oder zumindest für die Mehrheit ihrer Mitglieder „vertretbar und umsetzbar“ sind. Zur Erarbeitung solcher Positionen gibt es jeweils verbandsinterne Vorgaben. Gerade darin liegt ihre Stärke.
Würde man das Steuerungsgremium allein mit Vertretern (dann wohl großer) Versorgungseinrichtungen besetzen, so könnten die Belange mittlerer und kleiner Einrichtungen nicht adäquat berücksichtigt werden.
- Durch die Erwähnung von „Verbraucherschutzorganisationen“ im Katalog der Mitglieder des Steuerungsgremiums wird deutlich, dass auch die Nutzerinteressen im Gremium berücksichtigt werden sollen. Fraglich ist aber, warum dies allein durch Verbraucherschutzorganisationen erfolgen soll. Für die betriebliche Altersversorgung wäre die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern, wie etwa Gewerkschaften, naheliegender. Für die erste Säule wären die naheliegenden

Interessenvertreter die im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung gewählten Versichertenvertreter. Die Beschränkung allein auf Verbraucherschutzorganisationen wäre daher wenig zielführend.

- Fraglich ist, ob gleich zu Beginn im Steuerungsgremium auch diejenigen vertreten sein sollten, die nicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet sind. Um ihre Interessen und Belange zu berücksichtigen, wäre das sinnvoll. Die Zahl der Sitze im Steuerungsgremium würde dadurch aber steigen.

In der Begründung wird von „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ gesprochen, diese Begriffe sind genauso fehl am Platz wie an anderen Stellen die Begriffe „Kundinnen und Kunden“ und sollten daher ersetzt werden durch die für die Altersversorgung üblichen Begriffe wie etwa Anwärtnerinnen und Anwärtler, Versicherte etc..

Die aba hat in den letzten Jahrzehnten immer wieder unter Beweis gestellt, dass sie aufgrund ihrer Struktur und Expertise ganz besonders geeignet ist, bei der Lösung komplizierter Fragestellungen mit bAV-Bezug mitzuwirken. Daher sind wir gerne bereit, auch im Steuerungsgremium Verantwortung zu übernehmen.

Zu § 8 Fachbeiräte

Es ist sehr zu begrüßen, dass auf Initiative des Steuerungsgremiums Fachbeiräte eingerichtet werden. Die Erfahrungen mit der ZfA haben gezeigt, dass ohne die Einbindung der betrieblichen Praxis viele Fragestellungen nur unzureichend behandelt werden können.

Fraglich ist, ob nicht von vornherein ein Beirat für die Nutzerinteressen gebildet werden sollte. Hier könnten Gewerkschaftsvertreter, Versichertenvertreter und Verbraucherschützer vertreten sein, die aus ihrer Mitte heraus einen oder mehrere Vertreter in das Steuerungsgremium entsenden könnten.

Die aba wird die Besetzung der Fachbeiräte aktiv unterstützen.

Zu § 9 Verarbeitung der Identifikationsnummer

Es ist erfreulich, dass, wie von den Versorgungseinrichtungen und ihren Verbänden vorgeschlagen, die Identifikationsnummer nach § 139b AO als sog. Identifier genutzt werden kann. Hierdurch ist eine sichere Identifizierung des Einzelnen bei den unterschiedlichen Versorgungsträgern möglich.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb beim Vorgehen zur Ermittlung des Identifikationsmerkmals nach § 139a Abs. 1 AO für Neukunden zwischen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche und berufsständische Versorgung) und den übrigen Vorsorgeeinrichtungen differenziert wird. Während die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die steuerliche Identifikationsnummer auch für neue Versorgungsanwärter im Wege einer vollmaschinellen Anfrage über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln können, wenn zuvor eine Anfrage beim neuen Versorgungsanwärter zu keinem Ergebnis geführt hat, können die übrigen Vorsorgeeinrichtungen, die die Identifikationsnummer nicht bereits erfasst haben, diese lediglich durch Abfrage bei ihrem neuen Versorgungsanwärter mit dessen Einwilligung erheben (siehe S. 57 im Referentenentwurf). Eine anschließende maschinelle Anfrage beim BZSt zur maschinellen

Ermittlung der Identifikationsnummer ist aufgrund der derzeitigen Formulierung in § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG nicht vorgesehen.

Wir empfehlen stattdessen, die Formulierung so anzupassen, dass § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG-E ohne Einschränkung auf alle Versorgungseinrichtungen Anwendung finden kann.

Der Gesetzgeber begründet die Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen damit, dass das Versorgungsverhältnis hier in der Regel kraft Gesetzes entsteht und üblicherweise keine Kontaktaufnahme mit dem neuen Versorgungsanwärter erfolgt (siehe S. 79 im Referentenentwurf). Auch im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung gibt es vergleichbare Konstellationen, wenn der Arbeitgeber sich für die Durchführung seiner betrieblichen Altersversorgung eines externen Versorgungsträgers (Pensionskasse oder Pensionsfonds) bedient. Auch hier stehen die betriebliche Versorgungseinrichtung und der Neukunde beim Entstehen des Versicherungsverhältnisses in keinem direkten Kontakt zueinander, da die Anmeldung direkt durch den Arbeitgeber bei der betrieblichen Versorgungseinrichtung erfolgt. Die Ausgangslage ist somit vergleichbar zu der einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung.

Hinzu kommt, dass nach aktueller Gesetzeslage die betriebliche Versorgungseinrichtung im Leistungsfall nach § 22a Abs. 2 Satz 2 EStG die Identifikationsnummer durch das BZSt mitgeteilt bekommt, wenn der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung vorher nicht mitgeteilt hat. Da mit dem Gesetz auch das Ziel verfolgt wird, dass die Erfassung der Identifikationsnummer zeitlich von der Leistungs- in die Anwartschaftsphase vorgezogen werden soll (siehe S. 57 im Referentenentwurf), ist die Regelung des neuen § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG zu eng gefasst.

Letztlich will der Staat durch diese Regelung sein finanzielles Engagement im Verfahren zu Lasten der Versorgungseinrichtungen der zweiten und dritten Säule begrenzen. Dies wird durch die Begründung zu den Änderungen in Artikel 9 auf Seite 79 des Referentenentwurfs deutlich: „Bei einer Ausweitung des Verfahrens auf alle Vorsorgeeinrichtungen würde allein für die Authentifizierung dieser Kommunikationspartner ein nicht vertretbarer Aufwand für die Finanzverwaltung entstehen.“ Verursachergerecht und angemessen wäre aber eine Kostentragung durch den Staat.

Wie schon an anderen Stellen ausgeführt, sollte auch im Gesetzestext und der Begründung nicht auf Begriffe wie „Kundinnen und Kunden“ zurückgegriffen werden.

Zu § 10 Datenschutz

Der Erfolg der Digitalen Rentenübersicht hängt auch davon ab, wie sicher die Nutzung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht ist, da hier sensible Daten behandelt werden. Nur dann werden die Bürger sie auch nutzen.

Gleichzeitig muss aber auch darauf geachtet werden, dass die sichere elektronische Authentifizierung einfach zu bewerkstelligen ist. Es muss der Grundsatz gelten: Die Eintrittsschwelle muss so hoch wie nötig und so niedrig wie möglich sein.

Der Entwurf sieht vor, dass die „Nutzbarkeit der Daten für externe Beratungszwecke und die Überführung in die eigenen Unterlagen“ ermöglicht werden muss. Das ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte ein barrierefreier offener Datensatz für Beratungszwecke Dritten mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten zugänglich gemacht werden können. Ob diesen Dritten eine Speicherungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte, wäre noch zu prüfen.

Es ist wichtig, dass die Daten der Nutzer nach abschließender Bearbeitung der Anfrage im Portal wieder gelöscht werden, so wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Vor dem Hintergrund der Vermeidung von „Vorratsdatenspeicherung“ muss daher eigenes geprüft werden, ob der Vorschlag der „Speicherung in Nutzerkonten“ zielführend ist.

Es sollte auch sichergestellt werden, dass ausländische Versorgungsberechtigte ihre Anwartschaften aus dem Ausland mittels Digitaler Rentenübersicht abfragen können (wieder ins Ausland zurückgekehrte ausländische Anwärter, die z.B. bAV-Anwartschaften erworben haben). Für sie kämen die angedachten Formen der elektronischen Authentifizierung nicht in Betracht. Nicht in der ersten Ausbaustufe, aber für die Zukunft sollte auch darüber nachgedacht werden, wie über die Digitale Rentenübersicht Versorgungsanwartschaften, die im Ausland erworben wurden, einbezogen werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass sich die Bundesrepublik im Rahmen des ETS-Projektes und anderer Initiativen auf europäischer Ebene engagiert.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

Mit einer gewissen Sorge sehen wir die umfangreichen Verordnungsermächtigungen, zumal sie so gut wie gar nicht konkretisiert sind. Wie sich aus den Ziffern 3, 4, 5 und 6 ergibt, sollen im Ordnungswege viele Sachverhalte geregelt werden, die ganz erheblich in die Unternehmensfreiheit von Versorgungseinrichtungen eingreifen, ohne dass eine parlamentarische Beteiligung vorgesehen ist.

Zwar muss aus technischer Sicht das Vorhaben einer Digitalen Rentenübersicht entwicklungs- und innovationsoffen sein. Ein detaillierter gesetzlicher Rahmen wäre zu statisch. Eine inhaltliche Begrenzung erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht „mehr“ liefern müssen als das, was sie ohnehin in Standardmitteilungen und Renteninformationen zu beauskunften haben. Letztlich bildet damit der gesetzliche Wortlaut der §§ 2 und 3 eine Grenze der Verordnungsermächtigung. Aber es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass über das Steuerungsgremium Mitwirkungsrechte bei Erarbeitung der Verordnungen bestehen.

Besonders bedenklich ist nämlich, dass nach derzeitigem Stand des Referentenentwurfs letztlich auch völlig losgelöst vom Votum des Steuerungsgremiums allein auf Hinweise der Zentralen Stelle wichtige Vorgaben zur Infrastruktur im Ordnungswege umgesetzt werden können.

Zu den Artikeln 5,7,8 und 9 des Referentenentwurfs

Die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 enthaltenen Änderungen sind zur Umsetzung des RentenÜG erforderlich.

Im Hinblick auf Artikel 9 und der dort enthaltenen Änderungen im EStG bitten wir nochmals genau zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung zwischen den Versorgungseinrichtungen der ersten Säule und denen der zweiten

und dritten Säule bei der Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139a AO bei „Neuzusagen“ wirklich erforderlich ist.

Gerne stehen wir für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Stieffermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Klaus Stieffermann
Geschäftsführer